

Bekanntmachung
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
zu Arzneimittel-Festbeträgen nach § 35 SGB V

vom 4. Juni 2013

Nach Artikel 3 (Änderung der Arzneimittelpreisverordnung AMPPreisV) und Artikel 4 (Inkrafttreten) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz ANSG, BT-Drs. 17/13081) in Verbindung mit dem Änderungsantrag der Bundesregierung zu Artikel 4 (Ausschussdrucksache 17(14)0411) soll zum 01.08.2013 der Festzuschlag für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln durch Apotheken um einen Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes in Höhe von 0,16 € ergänzt werden.

Infolgedessen werden die nach § 35 Abs. 7 Satz 1 SGB V bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel entsprechend den Apothekenzuschlägen der Arzneimittelpreisverordnung in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung wie folgt umgerechnet:

Die neuen Festbeträge auf Ebene der Apothekenverkaufspreise ergeben sich, indem den bis zum 31. Juli 2013 geltenden Festbeträgen nach Abzug der Mehr-

wertsteuer der Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes in Höhe von 0,16 € der ab 1. August 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung sowie anschließend die Mehrwertsteuer hinzugerechnet werden.

Maßgebend für die Umrechnung der Festbeträge sind die bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel in der zuletzt gültigen Fassung. Sie ergeben sich auf Grund der Bekanntmachungen des GKV-Spitzenverbandes vom 5. November 2012 (BANz AT 13.11.2012 B3 sowie BANz AT 15.11.2012 B5).

Die umgerechneten Festbeträge sind ab dem 1. August 2013 anzuwenden, sofern die AMPreisV in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz ANSG, BT-Drs. 17/13081) in Verbindung mit dem Änderungsantrag der Bundesregierung zu Artikel 4 (Ausschussdrucksache 17(14)0411) zu diesem Zeitpunkt unverändert in Kraft tritt.

Dieser Beschluss des GKV-Spitzenverbandes und seine Begründung kann eingesehen werden beim:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel-Festbeträge
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Försterweg 2-6

14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 23. November 2012 (GVBl. II Nr. 100) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 4. Juni 2013

GKV-Spitzenverband

Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer